

**Botschaft  
betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz  
und die Förderung von Kapitalinvestitionen**

vom 17. November 1982

---

Frau Präsidentin, Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen.

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. November 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Honegger

Der Bundeskanzler: Buser

---

## Übersicht

*Mit dieser Botschaft beantragen wir Ihnen, die Geltungsdauer des 1973 um zehn Jahre prolongierten Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen um weitere zehn Jahre zu verlängern.*

*Der ursprüngliche Bundesbeschluss, der im Jahre 1964 für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft getreten war, ermächtigt den Bundesrat, Abkommen über Schutz und Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen. Dieser Beschluss enthält Angaben über den Inhalt solcher Verträge, deren wichtigste Wesensmerkmale in allen Abkommen enthalten sind.*

*Seit 1961 hat die Schweiz 34 Abkommen mit Klauseln über den Investitionsschutz abgeschlossen, und zwar mit 23 Ländern aus Afrika, 7 aus Asien, 3 aus Lateinamerika und einem europäischen Land (Malta).*

*Die Schweiz ist bereit, neue Abkommen dieser Art abzuschliessen, vorausgesetzt, dass die allgemeine Wirtschaftslage der betreffenden Länder dies rechtfertigt.*

*Wie bisher wird die Bundesversammlung in den Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik über den Abschluss von Abkommen, die unter diese Ermächtigung fallen, orientiert.*

# Botschaft

## 1 Allgemeines

Mit dem Bundesbeschluss vom 27. September 1963 (SR 975), am 14. Dezember 1973 durch Bundesbeschluss um zehn Jahre verlängert (SR 975.I), haben Sie den Bundesrat ermächtigt, Investitionsschutzabkommen abzuschliessen.

Das Interesse der Schweiz an der Vornahme von Investitionen in Industrie-, Schwellen- und eigentlichen Entwicklungsländern braucht nicht speziell hervor-gehoben zu werden; unser Land ist zu klein, als dass es darauf verzichten könnte, seine industrielle Erfahrung, seine technologischen Kenntnisse und sein Kapital im Ausland einzusetzen. Ein Investitionsschutzabkommen mit einem Staat kann, unabhängig von dessen Entwicklungsstand, den Investitionsentscheid positiv beeinflussen, indem es zur Klärung und Verbesserung der Rechtsstellung des Investors beiträgt. Was insbesondere die Investitionstätigkeit in Entwicklungsländern betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz privatwirtschaftlicher Mittel, z. B. Investitionen, eine Form der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Schweiz darstellt (Art. 6 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe [SR 974.0]).

Diese Abkommen sind ausserdem im Zusammenhang mit der schweizerischen Investitionsrisikogarantie wichtig, weil nach Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie (SR 977.0) die Gewährung der Garantie davon abhängig gemacht werden kann, dass mit dem Staat, in dem die Investition getätigt wird, der Schutz der Investitionen vereinbart wurde.

## 2 Die bisherigen Abkommen

Seit wir Ihnen am 2. Mai 1973 unsere Botschaft unterbreitet haben (BBl 1973 I 1472), sind elf neue Abkommen mit Entwicklungsländern unterzeichnet worden. Die vollständige Liste der bis heute abgeschlossenen 34 Abkommen, die entweder reine Investitionsschutzabkommen sind oder Bestimmungen über den Schutz von Investitionen enthalten, ist dieser Botschaft beigelegt (Anhang).

Ziel dieser Abkommen und Bestimmungen ist der Investitionsschutz. Dadurch, dass die Vertragsparteien diese Vereinbarungen zu respektieren bereit sind, erhöhen und bestätigen sie die Rechtssicherheit für Investitionen und schaffen so ein günstiges Investitionsklima. Der Wille zur Unterzeichnung solcher Abkommen ist ein guter Hinweis darauf, dass die betreffenden Länder bereit sind, ausländischen Investitionen befriedigende Bedingungen zu gewähren. Ausserdem geben sie unserem Land die Möglichkeit, diese Bestimmungen anzurufen, wenn es für einen schweizerischen Investor den diplomatischen Schutz ausübt. Unbestreitbar setzt diese Tatsache das Risiko, dass ein Vertragsstaat die Investitionsbedingungen verschlechtern möchte, von vornherein herab.

Weiter haben diese Abkommen zum Ziel, die Investitionstätigkeit zu fördern. Allerdings ist ihr konkreter Einfluss auf einen Investitionsentscheid schwierig

abzuschätzen. Für einen solchen Entscheid sind mehrere Faktoren ausschlaggebend. Ein Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen trägt gewiss zu einem günstigen Klima bei. Aber auch andere Faktoren, namentlich die wirtschaftliche und politische Stabilität oder die Bedeutung des Marktes dieser Länder, spielen eine wichtige Rolle.

Die verschiedenen Abkommen stimmen inhaltlich weitgehend überein und entsprechen den Kriterien nach Abschnitt 3 unserer Botschaft vom 24. Mai 1963 (BBl 1963 I 1193), von denen wir hier die wichtigsten wiederholen: Es sollen nur solche Abkommen geschlossen werden, die den Investitionen, Vermögenswerten, Rechten und Interessen schweizerischer Staatsangehöriger, Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften im Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners eine billige Behandlung gemäss Völkerrecht garantieren, namentlich was Enteignungs- und Verstaatlichungsmassnahmen betrifft. Dabei soll angestrebt werden, dass der Vertragspartner so weit als möglich diejenige Behandlung zusichert, die er den eigenen Staatsangehörigen gewährt, oder, wenn dies vorteilhafter ist, die er den Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften der meistbegünstigten Nation einräumt. Der Transfer von Kapitalerträgen (Dividenden, Gewinne, Zinsen usw.) oder von Abgaben und andern Zahlungen aus Lizenzrechten sowie von Erlösen einer Kapitalliquidation ist ebenfalls ein zentrales Element solcher Abkommen. Ferner sollen die Abkommen wie bisher eine Schiedsklausel zum Schutz der Investitionen enthalten.

Neben der üblichen Klausel über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien enthält das Abkommen mit Sri Lanka vom 23. September 1981 (AS 1982 929) zum erstenmal eine Bestimmung, die auf das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten verweist (Art. 9). Wie in der Botschaft vom 15. Dezember 1967 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten dargelegt (BBl 1967 II 1442), besteht der Zweck dieses Übereinkommens darin, Staaten und ausländischen Investoren Vergleichs- und Schiedseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat betrachtet sich als ermächtigt, eine solche Klausel in die Investitionsschutzabkommen aufzunehmen, da Sie dem Prinzip der obligatorischen zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Investitionsstreitigkeiten zugestimmt haben (Bundesbeschluss vom 27. Sept. 1963 betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen) und da Sie mit der Genehmigung des erwähnten Abkommens mit Sri Lanka das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Gaststaaten und Investoren akzeptiert haben.

### 3 Aussichten

Wir sind bereit, neue Abkommen über Schutz und Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen, vorausgesetzt, dass das Investitionsklima sowie das Wirtschaftspotential der betreffenden Länder dies rechtfertigen und die wichtigsten Bestimmungen unserer Abkommen akzeptiert werden (vgl. Ziff. 2 dieser Botschaft).

Bei den gegenwärtig laufenden Gesprächen stossen wir mitunter auf Schwierigkeiten unterschiedlicher Natur. So zögern zum Beispiel die lateinamerikanischen Staaten, solche Verträge abzuschliessen, da sie es mit ihrer Souveränität unvereinbar betrachten, über die Behandlung ausländischer Investitionen völkerrechtliche Abreden zu treffen, die nationalem Recht vorgehen und zudem gewisse damit verbundene Streitigkeiten zwischenstaatlichen Schiedsgerichten zuweisen. Was die planwirtschaftlich orientierten Entwicklungsländer betrifft, so ergeben sich Schwierigkeiten infolge der bedeutenden Unterschiede der sich gegenüberstehenden Wirtschafts- und Rechtssysteme.

#### **4            Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Vorlage stimmt mit den Zielsetzungen unserer Aussenwirtschaftspolitik, wie sie in den Richtlinien der Regierungspolitik 1979–1983 dargestellt sind (BBl 1980 I 588 ff.), überein.

#### **5            Verfassungsmässigkeit**

Die Verfassungsmässigkeit der Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Investitionsschutzabkommen ist gegeben, da es sich um Verträge eng umschriebenen, in den wesentlichen Punkten stets wiederkehrenden Inhalts handelt. Diese Beschränkung des Umfangs der Ermächtigung erlaubt, dass das Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung zugrundeliegende Prinzip der Mitwirkung der Bundesversammlung beim Abschluss von Verträgen respektiert wird.

Die Verfassungsgrundlage des Ihnen im Entwurf vorgelegten Bundesbeschlusses ist die gleiche wie diejenige des ursprünglichen Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 (Art. 8 und 85 Ziff. 2 BV; vgl. Botschaft vom 24. Mai 1963 [BBl 1963 I 1193]).

## Liste der bisher geschlossenen Abkommen, die Bestimmungen über den Schutz und die Förderung von Investitionen enthalten

(Stand 30. September 1982)

	Datum der Unterschrift		Datum des Inkrafttretens	
<b>1. Abkommen betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen</b>				
Tunesien .....	2. Dezember	1961	19. Januar	1964
Tansania .....	3. Mai	1965	16. September	1965
Costa Rica .....	1. September	1965	18. August	1966
Honduras .....	20. Juli	1966		
Ecuador .....	2. Mai	1968	11. September	1969
Südkorea .....	7. April	1971	7. April	1971
Uganda .....	23. August	1971	8. Mai	1972
Zaire .....	10. März	1972	10. Mai	1973
* Ägypten .....	25. Juli	1973	4. Juni	1974
* Indonesien .....	6. Februar	1974	9. April	1976
* Sudan .....	17. Februar	1974	14. Dezember	1974
* Jordanien .....	11. November	1976	2. März	1977
* Syrien .....	22. Juni	1977	10. August	1978
* Malaysia .....	1. März	1978	9. Juni	1978
* Singapur .....	6. März	1978	3. Mai	1978
* Mali .....	8. März	1978	8. Dezember	1978
* Sri Lanka .....	23. September	1981	12. Februar	1982
<b>2. Abkommen über Handelsverkehr, Investitionsschutz und Technische Zusammenarbeit</b>				
Niger .....	28. März	1962	17. November	1962
Guinea .....	26. April	1962	29. Juli	1963
Elfenbeinküste .....	26. Juni	1962	18. November	1962
Senegal .....	16. August	1962	13. August	1964
Kongo (Brazzaville) .....	18. Oktober	1962	11. Juli	1964
Kamerun .....	28. Januar	1963	6. April	1964
Togo .....	17. Januar	1964	9. August	1966

\* Abkommen unterzeichnet seit dem 14. Februar 1973.

	Datum der Unterschrift		Datum des Inkrafttretens	
Madagaskar .....	17. März	1964	31. März	1966
Malta .....	20. Januar	1965	23. Februar	1965
Benin .....	20. April	1966	6. Oktober	1973
Tschad .....	21. Februar	1967	31. Oktober	1967
Obervolta .....	6. Mai	1969	15. September	1969
Gabun .....	28. Januar	1972	18. Oktober	1972
* Mauretanien .....	9. September	1976	30. Mai	1978

### 3. Abkommen über Handelsverkehr und Investitionsschutz

Ruanda	15. Oktober	1963	15. Oktober (prov.)	1963
* Zentralafrikanische Republik .....	28. Februar	1973	4. Juli	1973

### 4. Freundschafts- und Handelsverträge mit Investitionsschutzklausel

Liberia .....	23. Juli	1963	22. September	1964
---------------	----------	------	---------------	------

\* Abkommen unterzeichnet seit dem 14. Februar 1973.

*Entwurf*

**Bundesbeschluss  
betreffend den Abschluss von Abkommen über Schutz  
und Förderung von Kapitalinvestitionen**

**Verlängerung vom**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1982<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I**

Der Bundesbeschluss vom 27. September 1963<sup>2)</sup> betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum 13. Februar 1994 verlängert.

**II**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Er tritt am 14. Februar 1984 in Kraft.

8864

<sup>1)</sup> BBl 1982 III 1025

<sup>2)</sup> SR 975

## **Botschaft betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen vom 17. November 1982**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	82.076
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1982
Date	
Data	
Seite	1025-1032
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.